



K u n d m a c h u n g

Flächenwidmungsplan 1.0

gemäß § 38 Abs. 12 u. 13 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 LGBl. Nr. 49/2010 i.d.g.F., i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F.

In seinen Sitzungen vom 16.12.2019 und 23.09.2020 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring die Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.0 beschlossen.

Die Revision des Flächenwidmungsplanes wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 01.10.2020, GZ: ABT13-10.100-159/2015-9 genehmigt.

Die Verordnung über die Revision des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Fehring (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnung (Wortlaut und planliche Darstellung) im Bauamt der Stadtgemeinde Fehring in 8361 Hatzendorf 7 während der Amtsstunden (Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr) Einsicht genommen werden.

Die Auflage der Verordnung zur öffentlichen Einsichtnahme ist deswegen kundzumachen, da die Verordnung des Flächenwidmungsplanes (Wortlaut und planliche Darstellung) aufgrund ihres Umfanges den Anschlag an der Amtstafel nicht zulässt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Bauamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

(Mag. Johann Winkelmaier)



angeschlagen am: - 8. OKT. 2020

abgenommen am: